

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtfamilienrat Bautzen e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen unter der Nummer VR 6869 eingetragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein vertritt die Interessen von Familien, die in Bautzen leben ebenso wie derer, deren Kinder eine Bautzener Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen.

Die Aktivierung und Unterstützung der Elternbeiräte dieser Einrichtungen sowie eine Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen sind Inhalt der Arbeit des Stadtfamilienrates.

Weiter versteht sich der Verein als Interessenvertretung oben genannter Personen gegenüber gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern.

Das Familienplenum, in welchem aktuelle lokalpolitische und gesellschaftliche Themen diskutiert werden, sowie Veranstaltungen zur Familienbildung sind Bestandteile der Arbeit des Stadtfamilienrates ebenso wie die Entwicklung von Informationsmaterial für Familien mit wichtigen Adressen und Ansprechpartnern für familienrelevante Themen.

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, anderen Vereinen, Handel und produzierendem Gewerbe ist es ein Anliegen, die Stadt Bautzen familienfreundlicher und attraktiver zu gestalten.

Der Satzungszweck wird weiter dadurch umgesetzt, dass der Verein Mittel beschafft um hierdurch den Vereinszweck zu fördern. Der Verein kann auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften Mittel beschaffen oder zur Verfügung stellen, wenn diese dem Vereinszweck dienlich sind.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahre und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden, der Vorstand entscheidet abschließend.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (4) Die rechtsverbindliche Kommunikation im Verein hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. Durch Kündigung durch den Vereinsvorstand oder des Mitglieds,
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

- (7) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann per Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens  $2/3$  seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich paarweise.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassierer. Gegebenenfalls können auf Antrag weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die aber nicht Vorstand gemäß Abs. 2 sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Protokolle und Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen einzuberufen. Die persönliche Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Änderungsanträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand behält sich die Entscheidung vor, diese Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen. Im Falle einer Ablehnung zur Tagesordnung hat der Vorstand dieses schriftlich zu begründen und der Mitglieder-versammlung dazu kurz zu berichten

Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung der Tagesordnung durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Bestellung des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Vereinsauflösung
  - f. Wahrnehmung von Aufgaben, die durch den Vorstand ausdrücklich zugewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse laut Absatz 2, Punkt e erfolgen mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durchgeführt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß Abs. 1 einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Auch in diesem Fall gelten die Ladungsfristen und Formalien gemäß Abs. 1
- (7) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (4) Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben: Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege, Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden, Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind, Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- (5) Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Näheres über die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Mitteln, die dem Verein durch freie Geldzuwendungen aus Spenden und öffentlichen Fördermitteln zufließen, den Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und aus dem Erlös von vereinszweck-gebundenen Verkäufen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins regelt die Finanzordnung.

## **§ 12 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder-, Jugend – und Familienförderung.
- (2) Sollte keine Einigung über den Verbleib des Vereinsvermögens erzielt werden, fällt dieses an die Stadt Bautzen, die es für die oben genannten Zwecke verwendet.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung. Der Beschluss erfolgt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Der Vorstand ist mit der Abwicklung der Vereinsauflösung zu beauftragen.